

---

## S 3 KG 3/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KG 3/19
Datum	21.02.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KG 2/20
Datum	22.09.2022

#### 3. Instanz

Datum	14.12.2023
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22.Â September 2022 aufgehoben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21.Â Februar 2020 zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde :

I

1

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum von Juni 2018 bis MÃ¤rzÂ 2019 Kindergeld fÃ¼r sich selbst zusteht.

---

2

Die im Jahr 2002 geborene KlÄgerin ist deutsche Staatsangehörige, hat ihren Wohnsitz in Deutschland und führt seit August 2018 einen eigenen Hausstand. Während des streitigen Zeitraums besuchte sie eine weiterführende Schule. Sie ist Tochter einer im März 2017 verstorbenen Deutschen und eines nepalesischen Vaters. Die Eltern haben sich etwa 2005 getrennt. Seither lebt der Vater wieder in Nepal. Seine Kontakte zur KlÄgerin beschränkten sich auf ein oder zwei persönliche Begegnungen vor dem Tod der Mutter und ein Wiedersehen kurz danach. Sporadische Kommunikation erfolgte telefonisch oder mittels eines Messengerdienstes. Unterhalt leistete er keinen. Schreiben des Jugendamts an die der KlÄgerin bekannte Anschrift in Kathmandu konnten 2011 und 2019 nicht zugestellt werden. Bereits zuvor hatte private Post der KlÄgerin ihren Vater dort nicht erreicht. Während des Berufungsverfahrens hat die KlÄgerin über einen Messengerdienst ihren Vater nach dessen Anschrift gefragt. Daraufhin hat er eine gegenüber der zuvor bekannten Anschrift leicht abweichende Adresse in Kathmandu angegeben. Es konnte jedoch nicht geklärt werden, ob während des streitigen Zeitraums Zustellungen unter dieser Adresse möglich gewesen wären. Auf eine Bitte des LSG um Mitteilung seiner Anschrift, die dem Vater der KlÄgerin an eine von ihm 2018 verwandte E-Mail-Adresse übersandt worden war, hat er nicht geantwortet.

3

Die KlÄgerin beantragte am 9.12.2018 Kindergeld für sich selbst. Dies lehnte die Beklagte ab, weil der KlÄgerin der Aufenthalt ihres Vaters bekannt sei (Bescheid vom 15.1.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.2.2019).

4

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 21.2.2020). Auf die Berufung der KlÄgerin hat das LSG den Gerichtsbescheid des SG sowie den Bescheid vom 15.1.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.2.2019 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin Kindergeld für den Zeitraum von Juni 2018 bis März 2019 zu zahlen. Eine dem Anspruch entgegenstehende Kenntnis des Aufenthalts könne nur angenommen werden, wenn zumindest ein Elternteil für das Kind âgreifbarâ sei. Dies erfordere einen verestigten und nicht nur vorübergehenden Aufenthaltsort sowie eine postalische Erreichbarkeit der Eltern oder des verbliebenen Elternteils. Das folge aus dem Sinn und Zweck des Kindergelds für sich selbst. Die Leistung sei eine reine Sozialleistung, auf die gerade solche Kinder angewiesen seien, denen ihre Eltern oder Verwandten nicht mehr helfen könnten. Dem Kind solle der Kindergeldanspruch erhalten bleiben, solange kein Leistungsberechtigter vorhanden sei, der die kindbedingten wirtschaftlichen Belastungen tragen könne. Daher fehle es an der Erreichbarkeit auch dann, wenn die Eltern sich ihrem Kind entziehen und es im Stich lassen (Urteil vom 22.9.2022).

5

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von Â 1 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Dem Kindergeldanspruch stehe entgegen, dass die KlÄgerin den Aufenthalt ihres Vaters zumindest vage gekannt und mit

---

diesem mittels eines Messengerdienstes sporadisch in Kontakt gestanden habe. Eine „nur vage Kenntnis“ sei der „Unkenntnis“ nicht gleichzusetzen, anderenfalls führe dies zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Tatbestandsalternative sei dann auch nicht mehr mit der einer anspruchsberechtigten Vollwaise vergleichbar. In der Situation des „Entziehens“ würden Eltern gegebenenfalls bewusst nicht die kindergeldrechtliche Elternstelle einnehmen. Insofern sei die Situation der Klägerin eher mit der von Kindern vergleichbar, deren Eltern ihre Kinder finanziell nicht versorgen wollten oder könnten. Für Inlandsfälle bestehe in diesen Fällen die Möglichkeit der Abzweigung. Dies sei in Auslandsfällen nicht möglich. Diese Lücke könne aber nicht im Wege der vom LSG vorgenommenen Auslegung geschlossen werden.

6

Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.9.2022 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 21.2.2020 zurückzuweisen.

7

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

8

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

II

9

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das Urteil des LSG war aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen den ihre Klage abweisenden Gerichtsbescheid des SG zurückzuweisen ([§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Die Klägerin hat für die Monate Juni 2018 bis März 2019 keinen Anspruch auf Kindergeld.

10

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das allein von der Beklagten angegriffene Urteil des LSG, mit dem dieses den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG und den Bescheid der Beklagten vom 15.1.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.2.2019 aufgehoben und die Beklagte verurteilt hat, der Klägerin Kindergeld für den Zeitraum von Juni 2018 bis März 2019 zu zahlen.

11

2. Die Revision der Beklagten ist begründet, weil die Klägerin für den streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat.

12

---

Vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. [Â§ 1 Abs 3](#); [Â§ 2 Abs 2 und 3 BKGG](#)) erhält gemäß [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 BKGG](#) in der bereits seit dem 1.1.1996 geltenden Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995 ([BGBl I 1250](#)) Kindergeld für sich selbst, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1), Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt (Nr. 2) und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist (Nr. 3). Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht, weil sie den Aufenthalt ihres Vaters kannte (dazu unter a). Mangels einer planwidrigen Regelungslücke kann der geltend gemachte Anspruch auch nicht auf eine analoge Anwendung dieser Vorschrift gestützt werden (dazu unter b). Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht (dazu unter c).

13

a) Die Klägerin kannte entgegen [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG](#) den Aufenthalt ihres Vaters, was einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst ausschließt.

14

Ein Kindergeld für sich selbst beanspruchendes Kind kennt den Aufenthalt seiner Eltern iS des [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG](#) nur dann nicht, wenn es nicht weiß, an welchem für ihn bestimmbar Ort sich seine Eltern befinden (dazu unter aa), wenn im Rahmen einer ex ante Betrachtung aus seiner Sicht keine zumutbare Möglichkeit besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Kontakt mit den Eltern zu treten (dazu unter bb) und wenn Dauer und Ausmaß der Unkenntnis über den Verbleib seiner Eltern nach den Umständen des Einzelfalls objektiv den unwiederbringlichen Verlust der Eltern-Kind-Beziehung befürchten lassen. Auf das Bestehen einer intakten Beziehung zu den Eltern oder einen gegenseitigen Willen zu deren Pflege oder Wiederherstellung kommt es hierbei nicht an (dazu unter cc). Steht die Kenntnis des Kindergeld für sich selbst beanspruchenden Kindes vom Aufenthalt seiner Eltern infrage, hat die Familienkasse die vom Kind behauptete Unkenntnis in Erfüllung ihrer Amtsermittlungspflicht festzustellen; im Streitfall ist dies auch Sache der Tatsachengerichte. Nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten verbleibende Zweifel am Vorliegen der Unkenntnis des Kindes über den Aufenthalt der Eltern als anspruchsbegründende innere Tatsache gehen zu seinen Lasten (dazu unter dd). Nach diesen Vorgaben hatte die Klägerin im streitigen Zeitraum Kenntnis vom Aufenthalt ihres Vaters iS des [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG](#) und kann deswegen für diese Zeit kein Kindergeld für sich selbst beanspruchen (dazu unter ee).

15

aa) Kenntnis vom Aufenthalt seiner Eltern iS des [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG](#) hat ein Kind bereits dann, wenn es weiß, an welchem für das Kind bestimmbar Ort sich seine Eltern zumindest vorübergehend befinden (vgl. zur subjektiven Ausgestaltung der Vorschrift bereits BSG Urteil vom 8.4.1992 [10 RKg 12/91](#) [SozR 35870 Â§ 1 Nr. 1](#) [juris RdNr. 17](#)). Nicht erforderlich ist dagegen die Kenntnis von einem Wohnsitz iS des [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#), einem gewöhnlichen Aufenthalt iS des [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#), einem

---

âverstetigtenâ oder âverfestigtenâ Aufenthalt, einer ladungsfÃhigen Anschrift oder einer sonstigen die postalische Erreichbarkeit ermÃglichenden Adresse der Eltern. Dies folgt aus dem Wortlaut (dazu unterÂ ), der Systematik (dazu unterÂ ) sowie dem Sinn und Zweck der Norm, wie er sich aus der Entstehungsgeschichte entnehmen lÃsst (dazu unterÂ ).

16

(1)Â Diese Auslegung der Norm ist von ihrem Wortlaut gedeckt. Im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff des Aufenthalts ein weites Spektrum von Bedeutungen; es reicht von der zeitlich begrenzten Anwesenheit an einem Ort bis zur Bezeichnung des (dauerhaften) Wohnortes (vgl <https://www.duden.de/rechtschreibung/Aufenthalt>, zuletzt aufgerufen am 13.12.2023). Eindeutige zeitliche und Ãrtliche Grenzen lassen sich aus der allgemeinen Wortbedeutung daher nicht ableiten. In der Rechtssprache charakterisiert der âschlichteâ bzw. âeinfacheâ Aufenthalt auch ein bloÃ vorÃ¼bergehendes Verweilen an einem rÃumlich bestimmbar Ort (vgl Ogorek in Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 56.Â Edition, Stand: 15.8.2023, ArtÂ 11 RdNrÂ 11 mwN) im Gegensatz zum âgewÃhnlichen Aufenthaltâ und insbesondere zum âWohnsitzâ, die eine gewisse Dauerhaftigkeit voraussetzen (vgl hierzu BSG Urteil vom 18.3.2021 âÂ [BÃ 10Ã EG 6/19Ã RÃ](#) â SozR 47837 Â§Â 1 NrÂ 11 RdNrÂ 20Â ff und 37Â ff; BSG Urteil vom 27.3.2020 âÂ [BÃ 10Ã EG 7/18Ã RÃ](#) â [BSGE 130, 103](#) =Â SozR 47837 Â§Â 1 NrÂ 9, RdNrÂ 19Â ff und 42Â ff, jeweils mwN).

17

(2)Â FÃ¼r ein solches VerstÃndnis des Aufenthaltsbegriffs spricht zunÃchst die systematische Betrachtung. Anders als in [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 BKGG](#) und den Ã¼brigen Vorschriften des BKGG (vgl [Â§Â 1 AbsÂ 1 NrÂ 4](#), [Â§Â 2 AbsÂ 5 SatzÂ 1](#), [Â§Â 13 AbsÂ 1 SatzÂ 2 undÂ 3 BKGG](#)) wird in [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 2 BKGG](#) nicht auf den in [Â§Â 30 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÃ I](#) legal definierten âgewÃhnlichen Aufenthaltâ abgestellt, sondern nur ganz allgemein auf den âAufenthaltâ der Eltern als Bezugsobjekt der Unkenntnis des Kindes.

18

(3)Â FÃ¼r dieses VerstÃndnis streitet zudem der Sinn und Zweck der Norm, wie er sich aus ihrer Entstehungsgeschichte entnehmen lÃsst.

19

GrundsÃtzlich werden nach dem Kindergeldrecht Zahlungen nicht den Kindern selbst, sondern den Eltern und solchen Personen, die elternÃhnlich mit dem Unterhalt von Kindern belastet sind, geleistet. Insoweit bezweckt das Kindergeld einen typisierenden Ausgleich fÃ¼r die finanzielle Mehrbelastung durch die Kindererziehung und die besonderen BedÃ¼rfnisse von Kindern (BSG Urteil vom 5.5.2015 âÂ [BÃ 10Ã KG 1/14Ã RÃ](#) â [BSGE 119, 33](#) =Â SozR 45870 Â§Â 1 NrÂ 4, RdNrÂ 27).

20

Mit der EinfÃ¼hrung des [Â§Â 1 AbsÂ 2 BKGG](#) in seiner Ursprungsfassung durch das Elfte Gesetz zur Ãnderung des BKGG vom 27.6.1985 (BKGGÃndG11, BGBlÃ I

---

1251) zum 1.1.1986 sollte nach den Gesetzesmaterialien auf Anregung des Bundesrates eine Ausnahmeregelung zur Vermeidung von Härtefällen für den sehr begrenzten Personenkreis der alleinstehende[n] Vollwaisen geschaffen werden. Hintergrund war, dass nach damaligem Recht alleinstehende Vollwaisen, die nach dem Tod ihrer Eltern den Haushalt weiterführten, zwar für ihre jüngeren Geschwister Kindergeld beanspruchen konnten, nicht aber für sich selbst. Dies wurde allgemein als sozial ungerecht empfunden. Dem Gesetzgeber erschien es deshalb geboten, auch alleinstehende Vollwaisen für ihre eigene Person in die Kindergeldzahlung einzubeziehen, damit zu dem persönlichen Verlust bei Tod der Eltern nicht zusätzliche finanzielle Verschlechterungen durch den teilweisen Wegfall des Kindergeldes eintraten (Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.2.1985 eines BKG-Gesetzes, [BT-Drucks 10/2886 S. 9](#); zustimmende Gegenüberlegung der Bundesregierung zur vorgenannten Stellungnahme des Bundesrates, [BT-Drucks 10/2886 S. 10](#); vgl auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 21.5.1985 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27.6.1985 eines BKG-Gesetzes, [BT-Drucks 10/3369 S. 11](#); Rede der BT-Abgeordneten Gertrud Dempwolf vom 1.3.1985 in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages zur ersten Beratung des Entwurfs der Bundesregierung eines BKG-Gesetzes, Plenarprotokoll 10/124 S. 9156 D; vgl. ferner BSG Urteil vom 8.4.1992 [10 BvR 12/91](#) (SozR 35870 [1 Nr. 1](#) juris RdNr. 14). Insoweit sollte das Kindergeld im Fall von alleinstehenden Vollwaisen diesen selbst als Ausgleich für die eigenen Belastungen dienen, die der Gesetzgeber damit gleichzeitig auch anerkennen und würdigen wollte (BSG Urteil vom 5.5.2015 [10 BvR 1/14](#) (SozR 45870 [1 Nr. 4](#), RdNr. 27)).

21

In den Jahren zuvor hatten sich bereits der Petitionsausschuss und in der Folge auch verschiedene andere Ausschüsse des Deutschen Bundestages (s. hierzu die Berichte des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4.6.1981, [BT-Drucks 9/549 S. 16](#) und vom 15.5.1986, [BT-Drucks 10/5504 S. 36](#) f; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 5.12.1984 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.10.1984 eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des BKG, [BT-Drucks 10/2563 S. 3](#) f) sowie die Bundesregierung (vgl. die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 12.10.1983 auf die Frage des BT-Abgeordneten Bernhard Jagoda, [BT-Drucks 10/494 S. 16](#) f) für eine Kindergeldregelung zugunsten alleinstehender (haushaltsführender) Vollwaisen ausgesprochen. Nachdem von einer Umsetzung dieses Vorhabens aus verschiedenen Gründen wiederholt Abstand genommen worden war (vgl. dazu im Überblick den Bericht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15.5.1986, [BT-Drucks 10/5504 S. 36](#) f), wurde schließlich mit dem BKG-Gesetz zum 1.1.1986 nicht nur eine Regelung zugunsten von Kindern, die nach dem Tod der Eltern bei ihren Geschwistern quasi-elterliche Funktionen wahrnahmen, eingeführt, sondern allgemein ein Kindergeld für alleinstehende Kinder (so der Wortlaut des [14 Abs. 1 Satz 1 BKG](#) aF, der ausdrücklich auf [1 Abs. 2 BKG](#) Bezug nahm; vgl. dazu auch BSG Urteil vom

---

8.4.1992 [10 RKg 12/91](#) [SozR 35870 Â§ 1 Nr 1](#) [juris RdNr 14](#)).

22

Seitdem sind nach [Â§ 1 Abs 2 BKGG](#) neben Vollwaisen [also Kindern, deren leibliche Eltern oder Adoptiveltern verstorben sind \(BSG vom 21.12.1961 \[12/3 RJ 96/60\]\(#\) \[BSGE 16, 110\]\(#\) = \[SozR Nr 3 zu Â§ 1269 RVO\]\(#\) \[juris RdNr 16\]\(#\)\)](#) [anspruchsberechtigt auch solche alleinstehenden Kinder, die ohne Waisen zu sein, den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen. Die Beschränkung des Anspruchs auf diesen sehr engen Kreis nur aus diesen Gründen alleinstehender Kinder unterstreichen neben der Bezugnahme des \[Â§ 14 Abs 1 Satz 1 BKGG\]\(#\) aF auf \[Â§ 1 Abs 2 BKGG\]\(#\) auch die Gesetzesmaterialien. Danach meint \[alleinstehende Kinder\]\(#\) nur solche Kinder, \[bei denen nach dem Tod oder der Verschollenheit ihrer Eltern niemand die Elternstelle im Sinne des Kindergeldrechts eingenommen hat\]\(#\) \(\[Ausschussbericht BKGG 11, \\[BT-Drucks 10/3369 S 11\\]\\(#\\)\]\(#\)\). Dass trotz dieser Passage im Ausschussbericht der Verschollenheitsbegriff nach \[Â§ 1 Abs 1 Verschollenheitsgesetz \\(VerschG\\)\]\(#\) schon aufgrund des deutlich abweichenden Gesetzeswortlauts für die Nichtkenntnis vom Aufenthalt der Eltern \[des \\[Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 2 BKGG\\]\\(#\\)\]\(#\) nicht maßgeblich ist, hat das BSG bereits im Urteil vom 8.4.1992 \(\[10 RKg 12/91\]\(#\) \[SozR 35870 Â§ 1 Nr 1\]\(#\) \[juris RdNr 15\]\(#\)\) entschieden. Hieran hält der Senat fest.](#)

23

Gleichwohl ist für das Grundverständnis der Norm entscheidend, dass es trotz der in den Gesetzesmaterialien nicht näher begründeten Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, erkennbar bei dem gesetzgeberischen Leitbild der alleinstehenden (haushaltsführenden) Vollwaise [des \[Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 2 BKGG\]\(#\)](#) verblieb. Denn dieser sollte [wie oben ausgeführt](#) [nach den in den vorgenannten Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers zur Vermeidung sozialer Härten nicht zugemutet werden, dass zu dem mit dem Tod ihrer Eltern verbundenen unwiederbringlichen \[persönlichen Verlust\]\(#\) der finanzielle Verlust des Kindergeldanspruchs hinzutrat.](#)

24

Vor diesem Hintergrund genügt es zur Begründung eines Kindergeldanspruchs für sich selbst entgegen der Ansicht des LSG nicht, wenn das Kind die durch das Kindergeld abzumildernden finanziellen Belastungen selbst tragen muss, weil es Unterhaltsansprüche gegen die ortsabwesenden Eltern nicht geltend machen kann, sei es aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern oder wegen fehlender Durchsetzbarkeit von Ansprüchen. Weder Gesetzestext noch die Gesetzesmaterialien bieten belastbare Anhaltspunkte dafür, dass mit [Â§ 1 Abs 2 BKGG](#) ein Kindergeldanspruch für alle in Deutschland lebenden Kinder geschaffen werden sollte, für die weder die Eltern noch elternähnliche Personen kindergeldberechtigt sind. Sofern der Unterhalt dieser Kinder nicht auf andere Weise sichergestellt ist, greifen in diesen Fällen die subsidiären Grundsicherungssysteme.

25

---

bb) Selbst wenn ein Kind vor<sup>1/4</sup>bergehend nicht weiß, an welchem Ort sich seine Eltern zumindest zeitweise befinden, fehlt ihm deshalb noch nicht die Kenntnis ihres Aufenthalts iS des [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 2 BKG](#). Das ist vielmehr erst dann der Fall, wenn aus Sicht des Kindes ex-ante betrachtet <sup>1/4</sup>ber das fehlende Wissen vom Aufenthaltsort hinaus auch keine zumutbare M<sup>1/4</sup>glichkeit bestand, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Kontakt mit den Eltern zu treten und dabei den Aufenthaltsort zu erfahren.

26

Bei Einf<sup>1/4</sup>hrung des Kindergelds f<sup>1/4</sup>r sich selbst im Jahr 1986 erforderte die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung zwischen allein lebenden Kindern und ihren Eltern regelm<sup>1/4</sup>sig deren postalische Erreichbarkeit. Seither hat die technische Entwicklung der Telefonie und des Internets weltweit vielf<sup>1/4</sup>ltige neue und erheblich erleichterte Kommunikationsm<sup>1/4</sup>glichkeiten geschaffen, insbesondere durch E-Mail, SMS und Messenger-Dienste wie zB WhatsApp. Diese neuen M<sup>1/4</sup>glichkeiten sind heute ann<sup>1/4</sup>hernd <sup>1/4</sup>berall auf der Welt zug<sup>1/4</sup>nglich. Ihre bekannterma<sup>1/4</sup>en weite Verbreitung und gro<sup>1/4</sup>e Nutzung hat sich insbesondere im Zusammenhang mit Auslandskontakten mittlerweile auch in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis niedergeschlagen, wie etwa die Vorschrift <sup>1/4</sup>ber die Zul<sup>1/4</sup>ssigkeit der Auswertung von Datentr<sup>1/4</sup>gern in [Â§Â 15a](#) Asylgesetz zeigt (vgl zum Auslesen von Mobiltelefonen BVerwG Urteil vom 16.2.2023 [â 1Â C 19/21](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 22 [ff](#)). Von ihren Eltern im Ausland getrennt in Deutschland lebenden Kindern ist es daher in aller Regel ohne Weiteres m<sup>1/4</sup>glich und zuzumuten, mithilfe dieser Kommunikationsmittel die Beziehung zu ihren Eltern aufrechtzuerhalten oder [â 1](#) ggf mit Unterst<sup>1/4</sup>tzung Dritter (zB Familienangeh<sup>1/4</sup>rige, Freunde) [â 1](#) kurzfristig Kontakt zu ihnen herzustellen und sich dabei auch <sup>1/4</sup>ber deren aktuellen Aufenthaltsort zu informieren.

27

Abzustellen f<sup>1/4</sup>r die so verstandene Aufenthaltskenntnis iS des [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 2 BKG](#) ist auf die subjektive Kenntnis des Kindes bei Antragstellung und w<sup>1/4</sup>hrend des Leistungszeitraums (vgl BSG Urteil vom 8.4.1992 [â 10Â R K g 12/91](#) [â 1](#) [SozR 35870 Â§Â 1 NrÂ 1](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 17). Aus [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 2 BKG](#) l<sup>1/4</sup>sst sich dagegen kein Verschuldensgrad entnehmen, bei dessen Vorliegen eine positive Kenntnis unterstellt werden k<sup>1/4</sup>nnnte (BSG Urteil vom 8.4.1992 [â 10Â R K g 12/91](#) [â 1](#) [SozR 35870 Â§Â 1 NrÂ 1](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 18). Der positiven Kenntnis vom Aufenthalt dennoch gleichzustellen ist aber nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des [Â§Â 162 BGB](#) ein rechtsmissbr<sup>1/4</sup>uchliches Sich-Verschlie<sup>1/4</sup>en vor der Kenntnis (vgl BSG Urteil vom 8.4.1992 [â 10Â R K g 12/91](#) [â 1](#) [SozR 35870 Â§Â 1 NrÂ 1](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 18; vgl BGH Urteil vom 16.5.1989 [â VIÂ Z R 251/88](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 15; BGH Urteil vom 5.2.1985 [â VIÂ Z R 61/83](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 16; vgl aus j<sup>1/4</sup>ngerer Zeit auch BGH Urteil vom 18.10.2016 [â XIÂ Z R 145/14](#) [â 1](#) [BGHZ 212, 286](#) [â 1](#) juris RdNr<sup>1/4</sup> 34). Das Verbot eines solchen Sich-Verschlie<sup>1/4</sup>ens stellt eine spezielle Auspr<sup>1/4</sup>gung des auch im Sozialrecht anwendbaren allgemeinen Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben dar (vgl dazu allgemein BSG Urteil vom 23.6.2015 [â BÂ 1Â KR 13/14Â R](#) [â 1](#) [SozR 45560 Â§Â 17b NrÂ 6 RdNr<sup>1/4</sup> 21](#); BSG Urteil vom 10.5.2007 [â BÂ 10Â KR 1/05Â R](#) [â 1](#) [BSGE 98, 238](#) = [SozR 41300 Â§Â 111 NrÂ 4](#), RdNr<sup>1/4</sup> 20; BSG Urteil vom

---

11.9.1980 [5Â RJ 8/80](#) [BSGE 50, 213](#) = [SozR 2200 Â§Â 1419 NrÂ 7](#)  
â juris RdNrÂ 18; BSG Urteil vom 27.1.1970 [9Â RV 44/68](#) â juris  
RdNrÂ 15).

28

Ein Kind verschlieÃt sich in diesem Sinne missbrÃuchlich der Kenntnis vom Aufenthalt seiner Eltern, wenn es versÃumt, eine sich ihm ohne Weiteres anbietende, gleichsam auf der Hand liegende ErkenntnismÃglichkeit wahrzunehmen, deren Erlangung weder besondere Kosten noch MÃhen verlangt (vgl. BGH Urteil vom 16.5.1989 [VIÂ ZR 251/88](#) â juris RdNrÂ 15; BGH Urteil vom 5.2.1985 [VIÂ ZR 61/83](#) â juris RdNrÂ 16) und deren Nutzung deshalb insbesondere von einem Kind auf der Suche nach seinen Eltern erwartet werden kann. Dazu gehÃrt â wie oben ausgefÃhrt â die Nutzung moderner und beinahe Ãberall verfÃgbarer KommunikationsmÃglichkeiten insbesondere durch Mobiltelefonie und Internet auch unter Inanspruchnahme der Hilfe Dritter wie FamilienangehÃriger oder Freunde.

29

cc)Â SchlieÃlich begrÃndet eine zeitweise fehlende Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern und die UnmÃglichkeit der Kontaktaufnahme mit zumutbaren Mitteln erst dann eine fehlende Aufenthaltskenntnis nach [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 2 BKGG](#), wenn Dauer und AusmaÃ der Unkenntnis Ãber den Verbleib der Eltern nach den UmstÃnden des Einzelfalls objektiv den endgÃltigen Verlust der Eltern-Kind-Beziehung befÃrchten lassen. Dieses Erfordernis folgt daraus, dass das Kindergeld fÃr alleinstehende Kinder â wie oben ausgefÃhrt â zusÃtzliche finanzielle HÃrten fÃr diejenigen vermeiden sollte, die einen âpersÃnlichen Verlustâ erlitten hatten, der demjenigen einer Vollweise vergleichbar ist. Von einem solchen, dem Tod der Eltern gleichstehenden Verlust kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn auch aus der Sicht des Kindes objektiv der Verlust der Eltern-Kind-Beziehung unwiederbringlich zu sein scheint. Ein den UmstÃnden des Einzelfalls geschuldeter vorÃbergehender Abriss der Kommunikation genÃgt dafÃr aber ebenso wenig wie das Fehlen eines gegenseitigen Willens zur Pflege oder Wiederherstellung einer intakten Eltern-Kind-Beziehung.

30

dd)Â Steht die Kenntnis des Kindergeld fÃr sich selbst beanspruchenden Kindes vom Aufenthalt seiner Eltern objektiv infrage, hat die Familienkasse die vom Kind behauptete Unkenntnis in ErfÃllung ihrer Amtsermittlungspflicht ([Â§Â 20 SGBÂ X](#)) festzustellen. Im Streitfall ist diese Feststellung nach [Â§Â 103 SGG](#) auch Sache der Tatsachengerichte (BSG Urteil vom 8.4.1992 [10Â RKg 12/91](#) â [SozR 35870 Â§Â 1 NrÂ 1](#) â juris RdNrÂ 18). Dem Kind obliegt es nach allgemeinen sozialrechtlichen GrundsÃtzen, an den Ermittlungen der Familienkasse zur fehlenden Kenntnis vom Aufenthalt der Eltern mitzuwirken, sofern die Mitwirkung angemessen und zumutbar ist des [Â§Â 65 SGBÂ I](#) ist. Es muss insbesondere nach [Â§Â 21 AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 2 SGBÂ X](#) im [Â§Â 60 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ I](#) auf Verlangen der Familienkasse alle ihm bekannten Tatsachen mitteilen, die zu einer behÃrdlichen Ermittlung des Aufenthalts seiner Eltern beitragen kÃnnen. Dazu hat das Kind auch anzugeben, ob und welche zumutbaren Versuche einer



---

Anwendung der Vorschrift des [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 2 BGG](#) herleiten. In Ansehung der Regelungsabsicht des Gesetzgebers stellt das Fehlen eines Kindergeldanspruchs f¼r finanziell auf sich allein gestellte Kinder keine planwidrige Unvollst¼ndigkeit des Gesetzes iS einer Regelungsl¼cke als einer grundlegenden Voraussetzung einer Analogie dar (vgl hierzu BSG Urteil vom 24.3.2022 â [B 10 EG 1/20 R](#) â SozR 47837 Â§ 2 Nr 34 RdNr 28 mwN). Aus den Gesetzesmaterialien geht â wie oben ausgef¼hrt â vielmehr hervor, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des [Â§ 1 Abs 2 BGG](#) eine Ausnahmeregelung unter Hrtefallgesichtspunkten schaffen und Kindergeld f¼r sich selbst ausnahmsweise nur dem ausdr¼cklich normierten Personenkreis gewhren wollte, der sich in einer zumindest vergleichbaren persnlichen Lage wie alleinstehende Vollwaisen befand. In einer solchen Lage befand sich die Klgerin aber nicht, weil sie den Aufenthalt ihres Vaters kannte und die Beziehung zu ihm nicht unwiderruflich verloren erschien.

35

c) Â Verfassungsrecht steht dem vom Senat gefundenen Ergebnis nicht entgegen. Es verstt insbesondere nicht gegen den in Art 3 Abs 1 GG normierten allgemeinen Gleichheitssatz, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind, ohne dass dem Gesetzgeber damit jede Differenzierung verwehrt wre (vgl zB BVerfG Beschluss vom 2.5.2018 â [1 BvR 3042/14](#) â juris RdNr 18). Bei der Ausgestaltung des sozialrechtlichen Kindergelds nach dem BGG â einer steuerfinanzierten Ã¼ber die bloe Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums hinausgehenden Sozialleistung iS des [Â§ 11 Satz 1](#) iVm [Â§ 68 Nr 9 SGB I](#) â hat der Gesetzgeber grundstzlich einen weiten Gestaltungsspielraum, insbesondere auch was die Abgrenzung des beg¼nstigten Personenkreises betrifft (BSG Urteil vom 19.2.2009 â [B 10 KG 2/07 R](#) â SozR 45870 Â§ 1 Nr 2 RdNr 25). Es ist ihm lediglich verwehrt, diese nach unsachlichen Gesichtspunkten â also âwillk¼rlichâ â zu gewhren (vgl zum Elterngeld BVerfG Beschluss vom 9.11.2011 â [1 BvR 1853/11](#) â BVerfGK 19, 186 â juris RdNr 10; BSG Urteil vom 9.3.2023 â [B 10 EG 1/22 R](#) â SozR 47837 Â§ 2b Nr 6 RdNr 32 mwN). Diese Grenzen sind hier gewahrt.

36

Einen hinreichend gewichtigen sachlichen Grund, der die Ungleichbehandlung der Klgerin gegen¼ber dem nach [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 2 BGG](#) anspruchsberechtigten Personenkreis in Bezug auf die Gewhrung sozialrechtlichen Kindergelds rechtfertigt, stellt der mit dem Tod der Eltern oder einem (zu bef¼rchtenden) unwiederbringlichen Entfallen der Eltern-Kind-Beziehung aus Unkenntnis Ã¼ber deren Aufenthalt verbundene â persnliche Verlustâ dar. Bei dessen Eintritt sollten zustzliche finanzielle Hrten f¼r die dadurch alleinstehenden Kinder mittels einer ausnahmsweisen Gewhrung von Kindergeld f¼r das Kind selbst vermieden werden. Einen solchen Verlust hat die Klgerin anders als die Vergleichsgruppe nicht erlitten.

37

Eine mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung von Kindern, die

---

âââ wie die KIÃgerinâ â von ihren im Ausland lebenden Eltern keine finanzielle UnterstÃ¼tzung erhalten, gegenÃ¼ber Kindern unterhaltssÃmiger Eltern mit inlÃndischem Wohnsitz resultiert auch nicht aus dem Umstand, dass Letztere nach MaÃgabe des [Ã 48 Abs 1 Satz 2](#) und [3 SGB I](#) eine Auszahlung des Kindergelds an sich selbst erwirken kÃ¶nnen (sogenannte Abzweigung). Es fehlt insoweit an einer hinreichenden Vergleichbarkeit der Konstellationen und daher bereits an einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung. Denn im Fall der Abzweigung wird kein eigenstÃndiger Sozialleistungsanspruch des Abzweigungsberechtigten geschaffen, wie ihn der KIÃger begehrt, sondern nur Ã¼ber dessen Empfangsberechtigung disponiert (vgl BSG Urteil vom 18.3.1999 â [B 14 KG 6/97 R](#) â [BSGE 84, 16](#) = [SozR 31300 Ã 50 Nr 21](#) â juris RdNr 18; HÃnlein in Knickrehm/RoÃbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Aufl 2023, [Ã 48 SGB I](#) RdNr 2; Karl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, [Ã 48 RdNr 34](#), Stand: Dezember 2022).

38

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Ã 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Ã

Erstellt am: 26.03.2024

Zuletzt verÃndert am: 21.12.2024